

rung enthalten. Gemäß §42 der Sozialfürsorge-VO ist gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden stützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialfürsorge auf die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung, insbesondere auf die *Sozialkommissionen* und deren Mitglieder sowie die *ehrenamtlichen Mitarbeiter des Sozialwesens*. Die Sozialkommissionen sind gesellschaftliche Organe zur Beratung und Unterstützung der Räte der Kreise und ihrer Fachorgane auf dem Gebiet der Sozialfürsorge. Sie werden vom zuständigen Rat gebildet und arbeiten in seinem Auftrag.

**Die Sozialkommissionen und ihre Mitglieder**

- unterstützen und beraten das Fachorgan des Rates für Gesundheitswesen bei der Prüfung der Voraussetzungen für Leistungen der Sozialfürsorge,
- prüfen, ob neben oder anstelle der Gewährung materieller sozialer Leistungen noch andere Maßnahmen zur Betreuung von Bürgern einzuleiten sind, und unterbreiten hierzu Vorschläge,
- wirken darauf hin, daß für Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit geschaffen werden, und
- sind berechtigt, Hausbesuche bei Bürgern, die Sozialfürsorgeunterstützung erhalten, durchzuführen.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter auf dem Gebiet der Sozialfürsorge werden in den Kreisen, Städten und Stadtbezirken vom zuständigen Ratsmitglied, in den Gemeinden vom Bürgermeister in ihre Funktion berufen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Betreuung der ihnen anvertrauten Bürger. Sie sollen dem zuständigen Rat aber auch Hinweise und Vorschläge zur Gewährung sozialer Leistungen unterbreiten, wenn sie davon Kenntnis erhalten, daß ein Bürger der gesellschaftlichen Hilfe bedarf.

Die Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützungen, die noch nicht das Rentenalter erreicht haben, sind verpflichtet, sich intensiv darum zu bemühen, daß die Notwendigkeit ihrer Fürsorgeunterstützung so bald wie möglich entfällt. Hierbei hat sie der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde durch Bereitstellen geeigneter Arbeitsplätze, Zuweisung von Kinderkrippen- oder Kindergartenplätzen, durch Rehabilitations- und andere Maßnahmen zu unterstützen.

**13.4.S. Die staatliche Fürsorge für physisch und psychisch geschädigte Bürger**

*Die Eingliederung gesundheitlich geschädigter Bürger in das berufliche und gesellschaftliche Leben ist ein wichtiger Bestandteil der sozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik.* Dieser als *Rehabilitation* bezeichnete Prozeß trägt *komplexen Charakter* und beinhaltet sowohl medizinische, soziale, pädagogische als auch ökonomische und kulturelle Maßnahmen. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß physisch oder psychisch Geschädigte erfaßt und als rehabilitationsbedürftig anerkannt werden. Davon ausgehend haben sie zu sichern, daß für diesen Personenkreis

- eine gezielte medizinische Behandlung erfolgt und die Erziehung zur physischen Selbständigkeit angestrebt wird.